



Anlage K1

zur Festlegung der Vorgaben

zur Datenerhebung und Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des
Ausgangsniveaus

der Betreiber von Gasverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 14 EnWG

für die fünfte Regulierungsperiode nach Tenorziffern 2.2, 2.3 Satz 1, 3.1, 5 GBK-25-01-2#1 vom
08.12.2025 (RAMEN Gas) i. V. m. Tenorziffer 3 GBK-24-02-2#3 vom 08.12.2025 (GasNEF)

- Festlegung Datenerhebung Kostenprüfung (Gas) 5. RP -

vom

XX.XX.XXXX

Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des vorzulegenden Berichts samt Anhang

A. Vorgaben zur Struktur des Berichts

Die Kostenartenrechnung wird von der Landesregulierungsbehörde (LRegB) unter Anwendung der Maßstäbe der GasNEF geprüft. Der Bericht muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen diese Kostenartenrechnung vollständig nachvollziehen zu können. Der Bericht nebst Anhang und Anlagen ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Erläuterungen und Definitionen für die Befüllung der Erhebungsbögen sind der Anlage K2 zu entnehmen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind jedenfalls die folgenden Gliederungspunkte aufzunehmen:

- 1.** Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres
 - 1.1.** Darlegung der Kosten- und Erlöslage
 - 1.2.** Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter
 - 1.3.** Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte
 - 1.4.** Sonstige Erläuterungen
- 2.** Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach Tenorziffern 4 ff. GasNEF
 - 2.1.** Erläuterungen zu den Saldenlisten
 - 2.2.** Erläuterungen zu den Bilanzen
 - 2.3.** Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln
 - 2.4.** Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen
 - 2.5.** Erläuterungen zur Überleitung der Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen gem. Tenorziffer 7.5 Nr. 2 RAMEN Gas
 - 2.6.** Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen
 - 2.7.** Erläuterungen zum weiteren Anlagevermögen
- 3.** Anhang

Es handelt sich dabei ausdrücklich um **Mindestanforderungen**, die um weitere aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts relevante Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können.

B. Vorgaben zum Inhalt des Berichts

Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts vorgegeben, soweit diese nicht selbsterklärend sind. Der Bericht nebst Anhang und Anlagen ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur gemäß Gliederungspunkt A. mit den im Folgenden ebenfalls dargestellten Mindestinhalten und entsprechenden Nachweisen zu erstellen.

a) Jahresabschluss

Gemäß Tenorziffer 4.1 Satz 2 GasNEF erfolgt die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher zum einen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres und zum anderen die Überführung der externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung.

Vom Netzbetreiber in elektronischer Form einzureichen ist daher der **Jahresabschluss** nach § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG des im Kalenderjahr **2025** abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände unter Berücksichtigung der Vorgaben der Festlegung der LRegB vom 09.06.2023 (Az. UM49-4455-18/7).

Vom Netzbetreiber in elektronischer Form ebenso einzureichen sind die **Jahresabschlüsse** der Geschäftsjahre **2021 bis 2024** nach § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände. Dabei sind die Vorgaben der Festlegung der LRegB vom 09.06.2023 (Az. UM49-4455-18/7 – betrifft Geschäftsjahre ab 2023) bzw. der Festlegung der LRegB vom 02.06.2015 (Az. 4-4455.7/46 – betrifft Geschäftsjahre bis einschließlich 2022) zu berücksichtigen.¹ **Sofern diese Unterlagen bereits bei der LRegB vorliegen, ist keine weitere Einreichung erforderlich.**

¹ Soweit bestimmte kleine Netzbetreiber noch bis zum Geschäftsjahr 2023 von den Vorgaben der Festlegungen der LRegB vom 09.06.2023 (Az. UM49-4455-18/7) und vom 02.06.2015 (Az. 4-4455.7/46) befreit waren, sind diese Ausnahmen weiterhin gültig. S. dazu für das Geschäftsjahr 2023 Tenorziffer 6 Abs. 2 der Festlegung vom 09.06.2023 bzw. für die Geschäftsjahre bis 2022 Seite 12 (Ziffer 2.2) der Festlegung vom 02.06.2015.



Die Abfrage der Daten der in den Kalenderjahren 2021 bis 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahre dient u.a. der Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach Tenorziffer 5.4 RAMEN Gas im Hinblick auf die Sachgerechtigkeit und Repräsentativität des Ausgangsniveaus, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert.

b) Erhebungsbögen

Die ausschließlich elektronisch zu übermittelnden Erhebungsbögen sind Teil des Berichts. Grundsätzlich sind die Erhebungsbögen vollständig auszufüllen. Hiervon abweichende Ausnahmen werden im Folgenden abschließend geregelt.

Die Erhebungsbögen sind je gesondert für den Netzbetreiber, Dienstleister und Verpächter bzw. Subverpächter einzureichen. Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend der Vertragsverhältnisse in separaten Erhebungsbögen abzubilden.

Für **Netzbetreiber** gilt die Verpflichtung zur Vorlage der GuV-Daten (Tabelle „C_GuV“) für einen Zeitraum von fünf Jahren (**2021 bis 2025**); die Bilanz-Daten sind in der Tabelle „B_Bilanz“ lediglich für das Basisjahr und das Vorjahr einzutragen. Die Abfrage der Daten der in den Kalenderjahren 2021 bis 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahre dient u.a. der Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach Tenorziffer 5.4 RAMEN Gas im Hinblick auf die Sachgerechtigkeit und Repräsentativität des Ausgangsniveaus, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert.

Für **Verpächter** und **Dienstleister** gilt für GuV- und Bilanz-Daten, dass neben den Daten für das Basisjahr (**2025**) nur jene des Vorjahres (**2024**) zu liefern sind.

Positionen im Zusammenhang mit den Sondersachverhalten Biogas, Marktraumumstellung und Wasserstoff sind in der Bilanz und GuV abzugrenzen, da sie über jeweils eigene regulatorische Instrumente abgebildet werden und daher nicht zusätzlich im Rahmen des Ausgangsniveaus berücksichtigt werden können.

c) Schriftlicher Bericht

Die Darlegung der Kosten- und Erlöslage im schriftlichen Teil des Berichts ist entsprechend der vorstehenden Gliederung für die Jahre **2025 und 2024** vorzunehmen, es sei denn, nachfolgend wird bezüglich einzelner Berichtspflichten etwas anderes geregelt.



Der Netzbetreiber hat für Verpächter, Subverpächter und Dienstleister in dem Bericht jeweils eigene Kapitel bzw. gesonderte Berichte zu erstellen. Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend der Vertragsverhältnisse in separaten Kapiteln oder gesonderten Berichten abzubilden. Innerhalb der Darstellung des Netzbetreibers selbst kann bei den Aufwendungen für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter und für die Dienstleistungserbringung durch Dritte auf die entsprechenden Kapitel bzw. die Kapitel in den weiteren Berichten verwiesen werden. In den Kapiteln zu den betroffenen Unternehmen sind die Berichtspflichten entsprechend der Vorgaben dieser Anlage und der Anlage K2 ebenso zu berücksichtigen wie in der Darstellung des Netzbetreibers selbst, soweit sie auf Verpächter bzw. Dienstleister übertragbar sind.

Unter **Ziffer 1** sind in dem Bericht übergeordnete Themenbereiche darzustellen und zu erläutern. Die nachfolgend dargestellten Berichtsanforderungen stellen eine Mindestanforderung dar.

Ziffer 2 des Berichts dient der Erläuterung der in den Erhebungsbögen befüllten Tabellenblätter und der darin übermittelten Daten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an geeigneter Stelle auf andere Fundstellen innerhalb des Berichts verwiesen werden. Auch Verweise auf Fundstellen im Tätigkeitsabschluss sind zulässig, soweit die dortigen Ausführungen den sich aus dieser Anlage ergebenden Anforderungen genügen. **Eine reine Darstellung und Aufzählung der im Erhebungsbogen enthaltenen Zahlen ist als Erläuterung nicht ausreichend.**

Die erforderlichen Nachweise sind mindestens elektronisch und druckreif formatiert einzureichen. Nachweise in Form von Excel-Tabellen sind möglichst im Originalformat als XLSX-Datei einzureichen.

Zu Ziffer 1. Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2025

Die Netzbetreiber müssen zunächst die Kosten- und Erlöslage des abgeschlossenen Geschäftsjahres **2025** darlegen. Hierfür sind ausschließlich Istkosten heranzuziehen. Plankosten sind nicht berücksichtigungsfähig. Nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen trifft den Netzbetreiber eine Mitwirkungspflicht bezüglich der Bereitstellung von Informationen, die in seiner Sphäre liegen. Der Netzbetreiber muss darlegen und beweisen, dass die von ihm geltend gemachten Kosten tatsächlich entstanden und dem Netzbetrieb zuzuordnen sind.



Zu Ziffer 1.1. Darlegung der Kosten- und Erlöslage

a) Wesentliche Geschäftsvorfälle

Es ist zu erläutern, welche Geschäftsvorfälle den Tätigkeitsabschluss „Gasverteilung/ Gasfernleitung (Netz)“ in den Geschäftsjahren **2021 bis 2025** jeweils maßgeblich beeinflusst haben. Hierbei ist auch auf die Auswirkungen auf einzelne Bilanzposten und Kostenarten einzugehen. Hierzu zählen beispielsweise Umstrukturierungen, Übernahme von Gasnetzdienstleistungen durch verbundene Unternehmen oder Dritte bzw. für andere. Sofern Leistungen verbundener oder nicht verbundener Dienstleister bezogen wurden, sind in dem Bericht Änderungen der Vertragsverhältnisse während der Geschäftsjahre 2021 bis 2025 zu erläutern. Insbesondere ist dabei darauf einzugehen, inwiefern hiervon die Vergleichbarkeit der Kosten- und Erlöslage in diesem Zeitraum betroffen ist.

b) Außerordentliche und periodenfremde Aufwendungen und Erträge

Außerordentliche Aufwendungen und Erträge sowie periodenfremde Aufwendungen und Erträge sind hinsichtlich des Betrags, der GuV-Position und der Art zu erläutern.

c) Konzessionsmanagement

Soweit Aufwendungen für das Konzessionsmanagement, insbesondere die jeweiligen Personalkosten bzw. Dienstleistungen, in den geltend gemachten Netzkosten enthalten sind, sind diese gesondert darzulegen und im Bericht zu erläutern.

d) Bruchteilseigentum

Befinden sich Teile des Netzes im Miteigentum nach Bruchteilen, ist wegen der Lasten- und Kostenteilung gemäß Anteil mitzuteilen, aus welcher vertraglichen Grundlage das Miteigentum resultiert, welcher Anteil auf den Netzbetreiber entfällt, worauf sich das Miteigentum nach Bruchteilen erstreckt und auf welcher zeitlichen Basis der Vertrag mit welchen Partnern geschlossen wurde. Insbesondere ist detailliert darzustellen, welche Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstands, welche Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und der Benutzung auf den Netzbetreiber entfallen. Der Vertrag über das Miteigentum nach Bruchteilen ist beizubringen. Entsprechendes gilt, soweit der gemeinsame Betrieb auf einer Pachtvereinbarung, einer schuldrechtlichen Kooperationsvereinbarung oder dinglichen Berechtigung beruht.



e) EU-Methanverordnung (EU) 2024/1787

Sofern in dem Geschäftsjahr **2025** Kosten für Berichts-, und Dokumentationspflichten sowie Inspektions- und Reparaturpflichten gemäß der Verordnung 2024/1787 angefallen sind, sind im schriftlichen Teil des Berichts die jeweils betroffenen Kostenarten sowie die angesprochenen Konten nebst Kontennummern darzulegen, die Maßnahmen genau zu bezeichnen und Angaben zu deren Aufwand in Euro zu machen. Die entstandenen Kosten sind - bspw. durch eine geeignete Kostenstellenrechnung - nachzuweisen, so dass ein sachkundiger Dritte in die Lage versetzt wird, die hierfür in Ansatz gebrachten Kosten, nachzuvollziehen.

Zu Ziffer 1.2. Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter

Nach Tenorziffer 5 Satz 1, Satz 2 GasNEF können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, nur in der Höhe als Kosten anerkannt werden, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber der Eigentümer der Anlagegüter wäre.

Die Netzbetreiber sind nach Tenorziffer 5 Satz 3 GasNEF verpflichtet, die Kosten im Einzelnen nachzuweisen. Daher haben die Netzbetreiber jeweils gesonderte Erhebungsbögen für überlassene Netzinfrastruktur vorzulegen, aus denen sich diese Kosten ergeben. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Kosten ist die Gewinn- und Verlustrechnung des Verpächters für die Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 EnWG (Tenorziffer 5 Satz 4 GasNEF). Aufwandsgleiche Kosten des Verpächters sind nur anerkennungsfähig, soweit sie im Zusammenhang mit der Überlassung der Anlagegüter stehen (Tenorziffer 5 Satz 5 GasNEF).

Die Erhebungsbögen für Verpächter bzw. Subverpächter sind mit einer fortlaufenden Verpächter- bzw. Subverpächternummer zu versehen. Die Erhebungsbögen sind ebenfalls ausschließlich elektronisch über BW Share zu übermitteln. Entsprechend der Vorgaben der Festlegung ist ein Kapitel für jedes Pachtverhältnis entsprechend der Vorgaben dieser Anlage und der Anlage K2 in den Bericht aufzunehmen bzw. ein gesonderter Bericht zu erstellen. Ferner sind abgeschlossene Pachtverträge dem Bericht beizufügen.

Ferner beizubringen sind der **Jahresabschluss** des Verpächters nach § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG des im Kalenderjahr **2025** abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände. Für die Jahre **2021 bis 2024** ist ebenfalls der Jahresabschluss in testierter Form im gleichen Umfang wie für das Jahr 2025 beizubringen. **Sofern diese Unterlagen bereits bei der LRegB vorliegen, ist keine weitere Einreichung erforderlich.**



Die Abfrage der Daten der Geschäftsjahre 2025 und 2024 im EHB dient der Bestimmung des jeweiligen Jahresanfangs- bzw. Jahresendbestandes.

Die vorstehenden Vorgaben gelten auch für Subpachtverhältnisse (Pachtverhältnis eines Verpächters oder Subverpächters).

Eine vollständige kalkulatorische Erfassung des Sachanlagevermögens aller Verpächter und Subverpächter – auch bei verhältnismäßig kleinen Beträgen – ist sowohl für die Kostenanerkennung als auch für die Nachvollziehbarkeit der späteren Berechnung des Kapitalkostenabzugs unumgänglich.

Zu Ziffer 1.3. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte

Nach Tenorziffer 6 Satz 2, Satz 3 GasNEF darf der Betreiber des Gasversorgungsnetzes die aus der Erbringung der Dienstleistung durch ein Unternehmen entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie unter Anwendung der Grundsätze der Netzkostenermittlung im Sinne der Festlegung GasNEF tatsächlich angefallen und marktgerecht sind. Die in der GuV des Netzbetreibers auf die Dienstleistung entfallenden Kosten bilden die Obergrenze.

a) Dienstleistungserbringung durch verbundene Unternehmen

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, neben dem Erhebungsbogen für den Netzbetreiber jeweils gesonderte Erhebungsbögen für die zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i. S. d. § 6b Abs. 2 Satz 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Zudem ist ein Erhebungsbogen nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2025 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigt.

Die Erhebungsbögen sind ebenfalls ausschließlich elektronisch über BW Share zu übermitteln. Entsprechend der Vorgaben der Anlagen K1 und K2 sind unter Ziffer 1.3. des Berichts sämtliche Kostenarten des Dienstleistungserbringers zu erläutern. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich aller Anlagen – insbesondere Leistungsverzeichnisse – dem Bericht beizufügen.



Die Erhebungsbögen für Dienstleistungserbringer sind mit einer fortlaufenden Dienstleistungsnummer zu versehen. Für die einzelnen Dienstleistungen ist im Tabellenblatt „A_Stammdaten“ jeweils anzugeben, von welchen Dritten sie erbracht wurden, welche Kosten sie verursacht haben und in welcher Kostenposition sie beim Netzbetreiber verbucht wurden. Dienstleistungskosten, für die gesonderte Erhebungsbögen vorzulegen sind, sind beim Netzbetreiber zusammengefasst in Summe unter der Position „5.2.3 Aufwendungen für Dritte erbrachte Betriebsführung“ auszuweisen. Ferner ist im Bericht die Marktgerechtigkeit der in Ansatz gebrachten Preise insbesondere unter Beachtung der Fragen in Tabellenblatt „A1_Fragen“ des Erhebungsbogens darzulegen. Die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens kann eine Marktgerechtigkeit indizieren. Für jedes betroffene Dienstleistungsverhältnis ist entsprechend der Vorgaben dieser Anlage und der Anlage K2 jeweils ein Kapitel in den Bericht aufzunehmen.

Ferner beizubringen sind der **Jahresabschluss** des verbundenen Dienstleisters nach § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG des im Kalenderjahr **2025** abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände. Für **2024** ist ebenfalls der Jahresabschluss in testierter Form im gleichen Umfang wie für das Jahr 2025 beizubringen. **Sofern diese Unterlagen bereits bei der LRegB vorliegen, ist keine weitere Einreichung erforderlich.**

Die Abfrage der Daten des Geschäftsjahres 2024 dient zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV im Hinblick auf die Sachgerechtigkeit und Repräsentativität des Ausgangsniveaus, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert.



b) Nicht verbundene Dienstleister

Im Erhebungsbogen zu benennen und im Bericht ausführlich zu erläutern ist die Bewertung der von nicht-verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen, soweit die für den jeweiligen Dienstleister kumuliert in Ansatz gebrachten Dienstleistungsentgelte wenigstens 1 % der angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2025 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigen oder mindestens 100.000,00 € betragen. Es ist anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben, in welcher Kostenposition die Dienstleistungen verbucht wurden, welcher Tätigkeit die Aufwendungen bzw. Erträge für die Dienstleistungserbringung zugerechnet wurden und über welche Schlüssel die Zurechnung auf Tätigkeiten erfolgte. **Sofern die Kosten desselben Dienstleistungserbringers in mehreren Kostenpositionen in Ansatz gebracht werden, so sind die einzelnen Positionen und die Beträge im Bericht tabellarisch darzustellen.** Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich aller Anlagen – insbesondere Leistungsverzeichnisse – beizufügen. Ein gesonderter Erhebungsbogen ist in diesen Fällen nicht vorzulegen. Ferner ist im Bericht die Marktgerechtigkeit der in Ansatz gebrachten Preise insbesondere unter Beachtung der Fragen in Tabellenblatt „A1_Fragen“ des Erhebungsbogens darzulegen. Die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens kann eine Marktgerechtigkeit indizieren.

c) Energiespezifische Dienstleistungen für Dritte

Im Falle einer Erbringung energiespezifischer Dienstleistungen für Dritte durch das Gesamtunternehmen oder den Gasverteilternetzbetreiber sind die entsprechenden Aufwendungen und Erlöse nicht in den Netzkosten zu berücksichtigen. Es ist anzugeben, welcher Tätigkeit die Aufwendungen bzw. Erträge für die Dienstleistungserbringung zugerechnet wurden und über welche Schlüssel die Zurechnung auf Tätigkeiten erfolgte, welche Dienstleistungen erbracht wurden, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen beim Gesamtunternehmen bzw. (bei entsprechender Zuordnung) bei der Tätigkeit „Gasverteilung“ verursacht haben und in welchen Kostenpositionen die entsprechenden Aufwendungen für die Dienstleistungserbringung verbucht wurden. Die entsprechenden Sachverhalte sind im Bericht zu erläutern. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse sowie Nachweise der tatsächlichen Erlöse (z.B. Rechnungen und Systemauszüge) für das Jahr 2025 inklusive Angaben zur betroffenen GuV-Position dem Bericht beizufügen. Die den Dienstleistungserlösen zugrunde liegenden Dienstleistungsverhältnisse sind unter Bezifferung des jeweiligen Erlöses und Nennung des Dienstleistungsempfängers in der Tabelle „C1_Sonstiges“ unter der Position „sonstige Erlöse“ (1.5) darzustellen, soweit sie der Tätigkeit „Gasverteilung“ zugeordnet wurden. Ebenso sind die Erlöse sowie die zuzurechnenden Aufwendungen in diesem Fall im Tabellenblatt „A3_Hinzu_Kürz“ einzutragen.

Zu Ziffer 1.4. Sonstige Erläuterungen

Diese Ziffer des Berichts lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

Zu Ziffer 2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach Tenorziffern 4 ff. Gas-NEF

Die Ziffern 2.1 ff. des Berichts dienen der Erläuterung der in dem Erhebungsbogen befüllten Tabellenblätter und der darin übermittelten Daten.

Die Abfrage der verwendeten Schlüssel für die Jahre **2021 bis 2025** im Tabellenblatt „A4_Schlüssel“ ist für die LRegB notwendig, um die sachgerechte Zuordnung von Positionen zur Gasnetzsparte zu überprüfen.

Zu Ziffer 2.1. Erläuterungen zu den Saldenlisten

In den Erhebungsbogen zur Kostenprüfung ist eine Saldenliste der verwendeten Erfolgskonten der Finanzbuchhaltung inklusive der vorgenommenen Zuordnung der Konten zur Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres **2025** für die Tätigkeit Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz) im Tabellenblatt „A2_SaLi“ vollständig einzutragen. Diese bildet die Grundlage zur Abbildung der Gewinn- und Verlustrechnung. Hier erfolgt zudem eine Abfrage des Anteils der geschlüsselten Kosten in Euro für das Jahr **2025**.

Dies ist notwendig, um eine sachgerechte Ermittlung des Ausgangsniveaus insbesondere bezüglich der Betriebsnotwendigkeit der geltend gemachten Kosten und der Prüfung einer Besonderheit des Geschäftsjahres nach Tenorziffer 5.4 RAMEN Gas vorzunehmen. Der Ausweis der in den jeweiligen Erfolgskonten enthaltenen Kosten, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen sowie der volatilen Kosten ist erforderlich, um eine sachgerechte Ermittlung der entsprechenden Kostenanteile vorzunehmen.

Die Saldenliste inklusive der vorgenommenen Zuordnung zur Gewinn- und Verlustrechnung ist für den Netzbetreiber (Pächter), für Dienstleister, sofern für diese ein Erhebungsbogen einzureichen ist, und für Verpächter bzw. Subverpächter vorzulegen.

Sofern sich der Kontenrahmen oder Konten innerhalb des abgefragten SaLi-Zeitraums geändert haben oder aufgeteilt wurden, ist eine entsprechende Zuordnungstabelle der Konten einzureichen. Hieraus sollte hervorgehen, welche neuen Konten aus etwaigen nicht mehr vorhandenen Konten hervorgegangen sind. Soweit der Netzbetreiber zusätzliche Erläuterungen zur Saldenliste machen möchte, können diese an dieser Stelle in den Bericht aufgenommen werden.



Zu Ziffer 2.2. Erläuterungen zu den Bilanzen

Die in dem Erhebungsbogen abgefragten Informationen des Tabellenblatts „B_Bilanz“ sind erforderlich, um die kalkulatorischen Kapitalkosten im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus korrekt zu bestimmen.

Sofern es zu einer maßgeblichen Veränderung von Bilanzierungs- und/oder Bewertungsansätzen gekommen ist, ist hierüber zu berichten.

Zu Ziffer 2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln

Rückstellungen haben bei ihrer Bildung und in der Regel auch bei ihrer Auflösung erfolgsseitige Auswirkungen. Im Rahmen der Kostenprüfung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer detaillierten, über die Angaben im Jahresabschlussbericht hinausgehenden, Darstellung in dem Tabellenblatt „B1_RSt_Spiegel“ des Erhebungsbogens der vom Unternehmen gebildeten Rückstellungen (Rückstellungsspiegel).

Über die Eintragungen im Erhebungsbogen hinaus sind in den Bericht ergänzende Ausführungen gemäß den folgenden Vorgaben aufzunehmen:

Sofern die in den Spalten „Endbestand“ vorgesehenen Formeln überschrieben werden, ist der Grund für die Abweichung in dem Bericht zu erläutern.

Rückstellungen, die im Zusammenhang mit etwaigen Stilllegungs- oder Rückbaukosten gebildet worden sind, sind gesondert im Rückstellungsspiegel auszuweisen. Weiterhin ist im Bericht detailliert auf die der Rückstellungsbildung zugrunde gelegten Methode und Prämissen einzugehen. Dabei ist insbesondere auf die Bestimmung des Erfüllungsbetrags und des Erfüllungszeitpunkts einzugehen. Zudem sind entsprechende Nachweise vorzulegen, aus denen sich die Verpflichtung zur Bildung dieser Rückstellung ergibt (z.B. Konzessionsverträge, Vereinbarungen mit der Stadt/Gemeinde, etc.) Sofern die Rückstellungen als Ansammlungsrückstellungen gebildet werden, ist ein Rückstellungsplan beizufügen.

In dem Tabellenblatt „B1_RSt_Spiegel“ sind die Rückstellungen gem. der Bilanzgliederung zu kategorisieren. Sofern unter der Kategorie „andere sonstige Rückstellungen“ in den Netzkosten aufwandsgleiche Kosten in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen bzw. der Zuführung zu den Rückstellungen geltend gemacht werden, ist hier die betreffende Rückstellung hinsichtlich ihres Bildungszwecks zu erläutern, sofern sich der Zweck der Rückstellungsbildung nicht ohnehin aus dem Eintrag in der Spalte „Bezeichnung der Rückstellung zur Erläuterung“ selbsterklärend ergibt.



Zu Ziffer 2.4. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen

Die Abfrage der in dem Erhebungsbogen abgefragten Informationen des Tabellenblatts „C_GuV“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um eine sachgerechte Ermittlung des Ausgangsniveaus insbesondere bezüglich der Betriebsnotwendigkeit und des Vorliegens einer Besonderheit des Geschäftsjahres vorzunehmen.

a) Grundlagen der Darstellung

Eine tabellarische Aufstellung der kalkulatorischen Kosten des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus dem Tabellenblatt „C_GuV“. **Sämtliche Kostenarten sowie die kostenmindernden Erlöse und Erträge, wie sie in dem Tabellenblatt „C_GuV“ Spalte „zu berücksichtigende aufwandsgleiche Kosten bzw. kostenmindernde Erlöse und Erträge“ des Erhebungsbogens ausgewiesen sind, sind detailliert zu erläutern.** Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblatts „C_GuV“ des Erhebungsbogens ohne Veränderung zu übernehmen.

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Kostenpositionen für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern. Kostenarten, deren Kosten einen Betrag von fünf Prozent der angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres **2025** abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigen, sind zudem gesondert im Bericht aufzuführen, einzeln zu erläutern und nachzuweisen. Erläuterungsbedürftig sind hier die Kostenarten der jeweils untersten Gliederungsebene. Die Erläuterungs- und Darstellungsvorgaben unter Ziffer 1 und den nachfolgenden Ziffern gelten unbeschadet der vorgenannten Fünf-Prozent-Schwelle.

Unter der Position „sonstige Erlöse“ (1.5) hat der Netzbetreiber nachrichtlich alle in der Position enthaltenen Erlöse auszuweisen, die er aus Dienstleistungsverhältnissen erzielt hat. Die diesen Erlösen zu Grunde liegenden Dienstleistungsverhältnisse sind tabellarisch unter Bezifferung des jeweiligen Erlöses und Nennung des Dienstleistungsempfängers darzustellen.

Werden im Basisjahr „Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie“ (5.1.1.), „Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie“ (5.1.2.), „Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch“ (5.1.3.) oder „Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie“ (5.1.4.) geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise darzulegen. Mengen können nur berücksichtigt werden, wenn gemessene Daten zu Grunde liegen. Im Bericht sind zudem alle vorgenannten Kostenarten ebenfalls detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern.

„Aufwendungen für Differenzmengen/Mehr-Mindermengenabrechnung“ (5.2.6.) sind ebenso wie „Erlöse aus Differenzmengen/Mehr- Mindermengenabrechnung“ (1.4) gemäß § 25 Abs. 3 Gas-NZV (ab 01.01.2026 gemäß Tenorziffer 3a Festlegung GaBi Gas 2.1) mit den betroffenen Transportkunden gesondert abzurechnen. Sie gehen daher nicht in die Berechnung der Netzkosten ein, die durch allgemeine Netzentgelte zu decken sind. Der gesonderte Ausweis ist jedoch erforderlich, um sicherzustellen, dass die betreffenden Kosten und Erlöse nicht in den übrigen Netzkosten enthalten sind.

Die unter den Positionen „davon Einzelwertberichtigungen“ (8.14), „davon Pauschalwertberichtigungen“ (8.15) und „davon „Abschreibungen auf Forderungen“ (8.16.) erfassten Beträge sind im Bericht für die Jahre **2025** und **2024** detailliert zu erläutern sowie deren Netzbezug und Angemessenheit darzulegen. Sofern Verbindlichkeiten, welche dem Netzbetrieb zuzuordnen sind, bereits über mehrere Jahre ohne nennenswerte Tilgungsleistung bestehen, sind diese anzuzeigen.

Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern (8.18) – sei es durch Verkauf oder Verschrottung z. B. im Rahmen von Netzerneuerungen – ist anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind tabellarisch die Erträge aus Anlagenabgängen (4.6), handelsrechtlicher Restbuchwert sowie kalkulatorischer Restbuchwert anlagengruppen- und jahresscharf auszuweisen. Wurden kosten- und/oder ertragsseitig Buchgewinne und/oder Buchverluste in Ansatz gebracht, ist anzugeben, unter welcher Kosten- bzw. Ertragsposition und in welcher Höhe diese verbucht wurden. Zudem ist die Ermittlung der Buchgewinne bzw. der Buchverluste darzustellen.

Sofern die in Ansatz gebrachten vorgelagerten Netzkosten im Sinne der Tenorziffer 7.5 Nr. 1 RA-MEN Gas im Basisjahr Kosten für Lastflusszusagen enthalten, ist hierauf gesondert einzugehen und insbesondere die Höhe der enthaltenen Kosten für Lastflusszusagen zu benennen. Netzbetreiber haben darzulegen, in welchem Umfang sich, durch die geltend gemachten Kosten, die „Aufwendungen aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netze“ (5.2.1.) verringert haben. Insbesondere sind die tatsächlichen Lastverläufe beim vorgelagerten Netzbetreiber sowie die in Anspruch genommene Leistung der Lastflusszusagen darzulegen. Dabei ist ggf. auch darzulegen, inwieweit der Bestellwert beim vorgelagerten Netzbetreiber durch die Lastflusszusagen reduziert werden konnte. Ebenso sind die entsprechenden Vereinbarungen vorzulegen (Kopien der Urkunden).

b) Einzelposten

Für die folgenden Kostenpositionen im Erhebungsbogen in Tabellenblatt „C2_Einzelposten“ sind die Buchungsinhalte der Jahre **2025** und **2024** aufzugliedern. Die betreffenden Kostenarten sind im Bericht zu erläutern sowie deren Netzbezug und die Angemessenheit darzulegen.

Werden in der Position (8.6) „Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge“ Aufwendungen geltend gemacht, so sind die zehn wertmäßig größten Einzelpositionen der Jahre **2025** und **2024** detailliert im Bericht zu erläutern. Dies gilt nur für solche Aufwendungen, deren jeweiliger Wert 5.000 € (bei Netzbetreibern im Regelverfahren) bzw. 2.000 € (bei Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren) überschreitet.

Für die unter der Position (8.10) Rechts- und Beratungskosten erfassten Beträge sind im Bericht die fünfzehn wertmäßig größten Beträge der Jahre **2025** und **2024** detailliert zu erläutern. Daneben sind die entsprechenden Rechnungen vorzulegen.

Werden unter der Position (8.11) Sponsoring, Werbung und Spenden Aufwendungen geltend gemacht, so sind die zehn wertmäßig größten Einzelpositionen des Jahres **2025** detailliert im Bericht zu erläutern. Daneben sind die entsprechenden Rechnungen vorzulegen. Außerdem ist darzulegen, welcher Teil der Kosten auf die sogenannte aufgabenorientierte Kommunikation des Netzbetreibers entfällt (z.B. gesetzliche Veröffentlichungspflichten und Personalwerbung).

Für die in den Kostenpositionen (5.2.4) Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen sowie (8.4) Wartung und Instandsetzung enthaltenen Aufwendungen sind für die jeweils 20 wertmäßig größten Maßnahmen der Jahre **2025** und **2024** eine eindeutige Bezeichnung und die Art der Wartungs- und Instandhaltungsleistung (z. B. Instandhaltung; ND-Leitung 507 (DN 150); Musterstraße) anzugeben. Dies gilt nur für solche Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen, deren jeweiliger Wert 10.000 € (bei Netzbetreibern im Regelverfahren) bzw. 5.000 € (bei Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren) überschreitet. Hinsichtlich Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, die von Dritten durchgeführt wurden, sind die Vertragspartner zu benennen und ist anzugeben, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein verbundenes Unternehmen handelt.

c) Sonstige Kostenpositionen

Folgende GuV-Positionen sind im Tabellenblatt „C1_Sonstiges“ hinsichtlich der Buchungsinhalte für die Jahre **2021 bis 2025** aufzugliedern (vgl. die Spalte „Bezeichnung der Einzelposition“):

- 1.1.12 Weitere Umsatzerlöse aus Netzentgelten
- 1.5 Sonstige Erlöse
- 4.7 Andere sonstige Erträge
- 5.1.6 Sonstiges
- 5.2.7 Sonstiges
- 7.1.2 Sonstiges



- 8.19 Sonstiges
- 11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
- 13.4 Sonstiges
- 15.3 Sonstiges

Die vorstehend aufgelisteten Kosten- und Erlösarten sind im Bericht zu erläutern sowie deren Netzbezug und die Angemessenheit darzulegen.

d) Wesentliche Geschäftsvorfälle

Es ist auf wesentliche Geschäftsvorfälle einzugehen, die die Höhe der geltend gemachten Kosten beeinflusst haben. Sofern sich in einem Geschäftsjahr Geschäftsvorfälle ereignet haben, die im Vergleich zu anderen Geschäftsjahren eine Besonderheit darstellen und dementsprechend die Höhe der Kostenart maßgeblich beeinflusst haben, ist hierauf gesondert einzugehen. Erläuterungsbedürftig sind auch hier die Kostenpositionen der jeweils untersten Gliederungsebene.

e) Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsansätze

Sofern es zu einer maßgeblichen Veränderung von Bilanzierungs- und/oder Bewertungsansätzen mit Wirkung auf einzelne Kostenarten gem. Erhebungsbogen gekommen ist, ist hierüber zu berichten.

f) Mehrjahresvergleich

Weichen die geltend gemachten Kosten des Jahres 2025 vom arithmetischen Mittelwert der Kosten der Jahre 2021 bis 2024 nach Hinzurechnungen und Kürzungen um mehr als zehn Prozent ab, so ist diese Abweichung zu erläutern und zu begründen. Die Abfrage ist erforderlich, um die Repräsentativität des Basisjahres im Hinblick auf das Vorliegen einer Besonderheit dem Grunde oder der Höhe nach zu beurteilen. Die durchschnittlichen Kosten der Vorjahre können als Anhaltspunkt für die Ermittlung einer Besonderheit des Geschäftsjahres herangezogen werden (BGH, Beschluss vom 25. April 2017 – EnVR 57/15 –, juris Rn. 70f.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11. November 2015 – VI-3 Kart 16/13 (V) –, juris Rn. 138). Die LRegB stellt an dieser Stelle klar, dass die oben genannte Aufgriffsgrenze in Höhe von zehn Prozent keine pauschale Aussage über die Anerkennungsfähigkeit der geltend gemachten Kosten darstellt. Sie ist vielmehr ein Objektivierungsmaßstab für die Berichtspflichten.



Zu Ziffer 2.5. Erläuterungen zu der Überleitung der Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen

Die Abfrage der in dem Erhebungsbogen einzutragenden Informationen des Tabellenblatts „E_VL“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um im Regelverfahren eine sachgerechte Ermittlung der Aufwandsparameter als Eingangsgröße des Effizienzvergleichs vorzunehmen. Im vereinfachten Verfahren dienen die Eintragungen der korrekten Differenzierung im Rahmen der Regulierungsformel.

Die Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen gem. Tenorziffer 7.5 RAMEN Gas des Basisjahres sind im Bericht detailliert zu erläutern. Die entsprechenden Vereinbarungen sind dem Bericht beizufügen. Im Tabellenblatt „E_VL“ sind in den Spalten „H“ bis „J“ entsprechende „Quellenangaben“ (laufende Nummer der tariflichen oder betrieblichen Vereinbarung, Bezeichnung der tariflichen oder betrieblichen Vereinbarung sowie Fundstelle in der tariflichen oder betrieblichen Vereinbarung) einzutragen.

In den Fällen der Arbeitnehmerüberlassung i. S. d. Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind vertragliche Vereinbarungen beizubringen, aus welchen hervorgeht, dass vom Netzbetreiber sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung getragen werden. Die Abrechnungsmodalitäten sind dabei entsprechend zu erläutern und es ist auf den rechtlichen Zusammenhang zwischen der kollektiv-arbeitsrechtlichen Vereinbarung des Dritten und der Kostenverrechnung an den Netzbetreiber einzugehen. Sofern im Überlassungsverhältnis die Erbringung bestimmter Leistungen vereinbart wurde, sind diese zu beschreiben.

Sofern in dem Basisjahr Eigenleistungen aktiviert wurden, ist tabellarisch darzustellen, in welcher Höhe je Kostenart diesbezüglich Kosten bei der Leistungserstellung entstanden sind. Ferner ist je Kostenart darzustellen und zu erläutern, inwiefern hierauf Versorgungsleistungen entfallen. Soweit es sich um pauschal angesetzte Schlüsselwerte handelt, genügt die Angabe der Schlüsselwerte.

Zu Ziffer 2.6. Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen

Besondere Bedeutung im Rahmen der Kostenartenrechnung kommt den Daten zur jahresgenauen Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens in Tabellenblatt „D1_SAV“ des Erhebungsbogens zu. Das Tabellenblatt dient zur Erfassung des kalkulatorischen Sachanlagevermögens.

a) Veränderungen von Anlagenbestand und Netzzuschnitt

Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zu- oder abgegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Insbesondere ist darauf einzugehen, wie stark sich die Kostensituation des Basisjahres im Vergleich zu Vorjahren durch zwischenzeitliche Netzübergänge verändert hat und die Vergleichbarkeit der Daten dadurch beeinträchtigt ist. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. die jeweiligen kalkulatorischen Restbuchwerte mit geänderten Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.

Für die im Tabellenblatt „A1_Fragen“ des Erhebungsbogens aufzuführenden relevanten Netzübergänge in dem vorgenannten Zeitraum sind für die übergehenden Vermögensgegenstände die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Summe aufzuführen und zu erläutern. Dabei ist zu schildern, wie die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Fall von Netzübergängen ermittelt wurden. Je Netzteil ist eine eigene Netz-ID zu verwenden. Dies gilt auch für Netzteile, die vor dem Jahr 2021 übergegangen sind. Sollten im Rahmen vorangegangener Kostenprüfungen bereits getrennte Netz-IDs verwendet worden sein, so sind diese fortzuführen.

b) Nutzungsdauerwechsel

Grundsätzlich sind Nutzungsdauerwechsel nicht zulässig. Sofern während der Jahre **2021 bis 2025** dennoch ein Wechsel der Nutzungsdauern, außerhalb der Möglichkeit der Verkürzung der Nutzungsdauer gemäß Tenorziffer 9.2 GasNEF, vorgenommen wurde, ist dies darzustellen, zu erläutern und zu begründen.

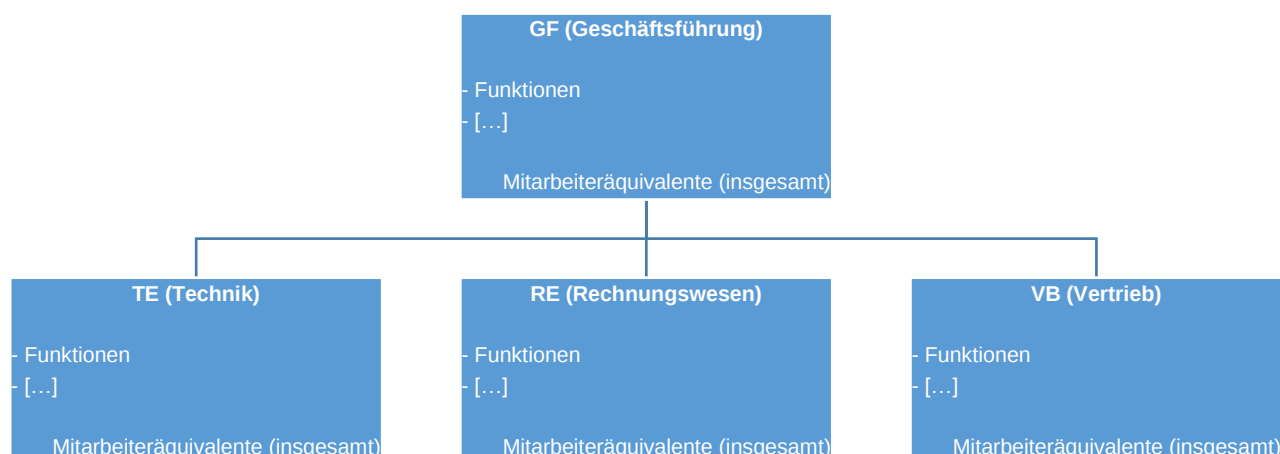
Zu Ziffer 2.7. Erläuterungen zum weiteren Anlagevermögen

Zur Ermittlung der jahresgenauen Abschreibungen und der Kapitalbindung des weiteren Anlagevermögens sind die Angaben in Tabellenblatt „D3_WAV“ des Erhebungsbogens erforderlich. Die in Ansatz gebrachten Vermögensgegenstände sind zu erläutern. Dabei ist sinnvoll zu aggregieren.

Zu Ziffer 3. Anhang

Unter dieser Ziffer des Berichts haben die Netzbetreiber ein Organigramm des Unternehmens (Stand: 31.12.2025) nach dem folgenden Beispiel beizufügen und zu erläutern.

Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 109 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmens beizubringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen und die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl Mitarbeiteräquivalente (analog § 267 Abs. 5 HGB) anzugeben.



Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (z.B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte usw.).

Sofern betriebsnotwendige Anlagegüter von einem verbundenen Unternehmen an den Netzbetreiber überlassen werden (gem. Tenorziffer 5. GasNEF) oder von einem verbundenen Unternehmen Dienstleistungen erbracht werden (gem. Tenorziffer 6 GasNEF), ist eine schematische Übersicht der Konzern-/ Gesellschaftsstrukturen (Darstellung der Mutter-/Tochterunternehmen, Holding-/ Verwaltungsgesellschaften, verbundene und assoziierte Unternehmen) beizufügen. Sofern von einem verbundenen Unternehmen Dienstleistungen erbracht werden (gem. Tenorziffer 6 GasNEF), ist ein Organigramm des verbundenen Unternehmens beizufügen.

Die in dem Erhebungsbogen abgefragten Informationen des Tabellenblattes „A1_Fragen“ Ziffer VII dienen der Bildung von Plausibilisierungsansätzen. Die Abfrage der Zahl der Mitarbeiteräquivalente dient der Plausibilisierung der Gemeinkostenschlüsselung.